

rer Vollenbung entgegengeführt worden sind, da nicht anzunehmen, daß man gar nichts gethan haben sollte, um den damals gegebenen Versprechungen nachzukommen, auch neuere wiederholte Erklärungen vom Ministertische aus das Gegentheil versichern. Wollte daher jetzt die Volksvertretung unerwartet der Vorlegung der jenseits vorbereiteten Gesetzentwürfe ihrerseits die Initiative in diesen Fragen ergreifen, so würde daraus nur ein doppelter Aufwand an Zeit und Kräften entstehen. Endlich aber liegt auch die Besorgniß nahe, daß die Verzögerung der früher den Kammern versprochenen Gesetzentwürfe wenigstens theilweise in einer Ungeneigtheit der betreffenden Ministerialvorstände zur Ausführung der dadurch bezweckten Reformen überhaupt ihren Grund haben dürfte. Wäre dies der Fall, so würde, wenn auch die Kammern die Initiative zu diesen Reformen ergreifen wollten, dennoch ein ersprießliches Zustandebringen derselben wegen des zu befürchtenden Widerstandes von der andern Seite schwerlich zu erwarten sein. Es erscheint daher zweckmäßiger, hierüber vorerst sich Gewißheit zu verschaffen, und dazu wird die Debatte über diesen Antrag und die Vernehmung des Ausschusses mit den einzelnen Ministerialvorständen die geeignetste Veranlassung bieten.

Präsident Cuno: Es wird nunmehr der Landtagsordnung nach Beschluß zu fassen sein, ob und welchem Ausschusse Sie den Biedermann'schen Antrag zur Berichterstattung überweisen wollen. Der Berichterstatter hat keinen bestimmten Wunsch desfalls ausgesprochen, und es wird daher nach der allgemeinen Regel der Landtagsordnung der vierte, der Petitionsausschuß, mit der diesfallsigen Berichterstattung zu beauftragen sein, falls nicht die Kammer etwas Anderes beschließen sollte. Wollen Sie, frage ich nun, den Biedermann'schen Antrag an den vierten Ausschuß zur Berichterstattung verweisen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ich bitte, nunmehr den Vortrag aus der Registrande fortzusetzen.

(Nr. 731.) Das königliche Gesamtministerium übermittelt ein allerhöchstes Decret vom 16. Mai d. J., die Erhöhung der Rübenzuckersteuer betreffend.

Präsident Cuno: Das allerhöchste Decret wird Ihnen jetzt vorgelesen werden.

(Die Vorlesung erfolgt.)

Dies Ihnen soeben vorgelesene allerhöchste Decret gehört unbestritten in den Geschäftsbereich des dritten Ausschusses und es wird dorthin abgegeben werden.

(Nr. 732.) Eine bei Steinkopf in Stuttgart erschienene Schrift: „Die Spitze Deutschlands, Deutschlands Einheit. Ein Wort zur wichtigsten der Tagesfragen,“ in Briefen, in 40 Exemplaren dem Präsidium der Kammer von Canstatt aus übersandt.

Präsident Cuno: Die übersendeten Druckschriften liegen zur Abholung in der Canzlei bereit.

(Nr. 733.) Auerweiter Bericht des vierten Ausschusses über das Gesuch Carl Friedrich Pischoffs und Consorten in

Altgeringswalde etc., die Vorkaufsrechte an älteren Auvullen betreffend.

Präsident Cuno: Der sehr umfangliche Bericht ist nach dem Wunsche des Ausschusses zu drucken, wird später in Ihre Hände gelangen und auf eine künftige Tagesordnung gebracht werden. — Mitzutheilen habe ich Ihnen, daß für heute entschuldigt sind: der Abg. Harfort wegen Unpäßlichkeit und der Abg. Raschig wegen dringender Abhaltung. Den beiden Abg. Wigard und Rauch, welche bei dem deutschkatholischen Concil in Leipzig beschäftigt sind, habe ich auf ihr Nachsuchen Jedem drei Tage Urlaub ertheilt und zeige Ihnen dies hiermit nachträglich an. Die beiden Abgg. Dehmichen und Koch sind leider noch krank und behindert, in der Kammer zu erscheinen, sie geben aber die sichere Hoffnung, daß sie zum Beginne der nächsten Woche sich bei uns wieder einstellen werden.

Staatsminister v. Friesen: Es hat der Herr Abg. Biedermann in einer der letzten Sitzungen an die Regierung eine doppelte Anfrage gestellt, sie lautet folgendermaßen: „1) Nach welchen geschlichen Bestimmungen verfährt das Ministerium bei der Ausweisung von Fremden aus dem Lande? 2) Bestehen zwischen der sächsischen und andern Regierungen Conventionen, welche die erstere zur Ausweisung von Fremden in gewissen Fällen verpflichten, und welcher Art sind beide?“ Ich habe darauf Folgendes zu antworten. Gesetzliche Bestimmungen, welche das Recht der Regierung zu Ausweisungen reguliren, bestehen in Sachsen nicht; ebensowenig bestehen Verträge zwischen Sachsen und andern Regierungen, wodurch ersteres zur Ausweisung von Fremden in gewissen Fällen verpflichtet würde. Es bestehen nur Conventionen über die Verpflichtung, aus einem andern Staate ausgewiesene Staatsangehörige wieder aufzunehmen, derartige Verträge bestehen zwischen Sachsen und den meisten deutschen Staaten, aber z. B. nicht mit Oesterreich. Wenn in neuerer Zeit häufigere Ausweisungen von Fremden aus Sachsen vorgekommen sind, so hat das Ministerium hierbei einen Grundsatz verfolgt, der — wie mir scheint, giebt dies auch der Herr Abg. Biedermann in der Begründung seines Antrages selbst zu, — ebenso völkerrechtlich begründet, als durch eine vernünftige Politik geboten ist, nämlich den Grundsatz, daß jeder Staat das Recht hat, Fremden, die während ihres Aufenthaltes im Lande das Gastrecht mißbrauchen und dem Staate auf irgend eine Weise nachtheilig und gefährlich werden, den ferneren Aufenthalt nicht zu gestatten. Ich glaube, daß kein Fall in neuerer Zeit vorgekommen ist, wo irgend Jemand ausgewiesen worden ist, ohne daß sich dies durch diesen Grundsatz rechtfertigen ließe. Ich müßte einzelne Beschwerden abwarten, wo das Gegentheil nachgewiesen würde.

Abg. Biedermann: Ich behalte mir etwaige Anträge vor.

Präsident Cuno: Es ist dieser Gegenstand vor der Hand als erledigt anzusehen und gehen wir weiter zur